

**Entwurf**

**Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. X10**

**E-DRS 1016**

**Aufstellung des Konzernabschlusses und Konsolidierungskreis**

**~~23. Mai 2001~~ 12. Dezember 2001**

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Freitag, den 18. Januar 2002** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat  
DRSC e.V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 206412-0  
Fax: +49 (0)30 206412-15  
E-mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

## **Aufforderung zur Stellungnahme**

**Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 18. Januar 2002 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Standardentwurf neu geregelten Sachverhalt erbeten.**

Zu E-DRS 16 sind insbesondere Antworten erwünscht auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

### *Frage 1:*

Der Standardentwurf sieht vor, dass unter die Beherrschung auch solche Fälle zu fassen sind, in denen ein Unternehmen ein anderes Unternehmen tatsächlich beherrscht (Tz. A3).

- a) Stimmen Sie der Erweiterung der Definition von Beherrschung mit dem Ziel zu, Special Purpose Entities (Zweck- oder Objektgesellschaften) verpflichtend als Tochterunternehmen zu klassifizieren?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. gegen eine solche Ausweitung?

### *Frage 2:*

Erfasst die erweiterte Definition (einschließlich der de lege ferenda Empfehlung, auf die Voraussetzung einer Beteiligung zu verzichten; Tz. A4) alle wesentlichen Fälle?

## INHALTSVERZEICHNIS

Aufforderung zur Stellungnahme

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Grundsätzliche Anmerkung

**Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. X10 (E-DRS ~~10~~ 16)**

**Aufstellung des Konzernabschlusses und Konsolidierungskreis**

	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1– <del>2</del>
Definitionen	<del>2</del> <u>3</u>
Regeln	<del>34 – 17</del> <u>18</u>
Aufstellungspflicht und Befreiungen	<del>34 – 56</del>
<del>Stichtag für die Aufstellung des Konzernabschlusses</del>	<del>7–9</del>
Konsolidierungskreis	<del>6 – 14</del> <u>10–18</u>
<u>Einheitlichkeit der Bilanzierung</u>	<del>15 – 17</del>
Angaben im Anhang	<del>18-19</del> – 20
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	21 – 22
Anhang A: Empfehlungen de lege ferenda	A1 – <del>A5</del> <u>A4</u>
Anhang B: Begründung des Entwurfs	B1 – B7
Anhang C: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit den DRS	C1 – C4
Anhang D: Vergleich mit IAS und US GAAP	D1 – D4

## **Vorbemerkung**

### ***Deutscher Standardisierungsrat***

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

### ***Anwendungshinweis***

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

### ***Copyright***

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. ~~X10~~ (DRS ~~X10~~) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS ~~X10~~ berufen. Das DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

### ***Herausgeber***

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de). Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: [Knorr@drsc.de](mailto:Knorr@drsc.de).

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG-RL	Richtlinie(n) der Europäischen Gemeinschaften
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard(s)
i. V. m.	in Verbindung mit
PublG	Publizitätsgesetz
Tz.	Textziffer
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

## **Grundsätzliche Anmerkung**

Der DSR ist bei der Entwicklung von Rechnungslegungsstandards an geltendes Recht gebunden. Der vorliegende Standard enthält daher nur solche Regelungen, die mit den handelsrechtlichen Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften übereinstimmen. Für die Entwicklung von Konzernrechnungslegungsgrundsätzen, die den Informationswert des Konzernabschlusses verbessern und die internationalen Standards entsprechen, genügt es jedoch nicht, gesetzliche Regelungslücken zu schließen und Wahlrechte zu beseitigen. Es sind auch bestimmte Vorschriften des HGB und des PubLG zu modifizieren.

In Anhang A sind weitergehende Empfehlungen aufgeführt, deren Beachtung nach Auffassung des DSR wirtschaftlich sinnvoll und für eine Akzeptanz deutscher Konzernabschlüsse in den internationalen Kapitalmärkten unerlässlich ist und die daher Bestandteil des Standards sein sollten. Sie können jedoch erst nach einer Änderung des HGB und des PubLG in Kraft treten. Um Nachteile in Form überhöhter Kapitalkosten und vergleichsweise zu niedriger Kurse von den länderübergreifend tätigen deutschen Unternehmen abzuwenden, hält der DSR eine schnelle Änderung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften für geboten.

# Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. ~~X10~~ (E-DRS ~~1016~~)

## Aufstellung des Konzernabschlusses und Konsolidierungskreis

Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

### Gegenstand und Geltungsbereich

1.

Dieser Standard regelt die Aufstellung des Konzernabschlusses und den Konsolidierungskreis für Unternehmen, die ~~nach § 290 HGB~~ zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind oder freiwillig einen Konzernabschluss aufstellen.

~~2.~~

~~Unternehmen, die nach § 11 PubLG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, wird die Beachtung der Regelungen dieses Standards empfohlen.~~

### Definitionen

~~2.3.~~

In diesem Standard werden die folgenden Begriffe mit den nachstehenden Bedeutungen verwendet:

**Beherrschung (control):** Rechtliche Möglichkeit, die Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu bestimmen.

Eine Beherrschung liegt vor, wenn ein Unternehmen

- a) über die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen verfügt,
- b) aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern über die Mehrheit der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen verfügt,
- c) aufgrund einer Vereinbarung oder einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag die Geschäftspolitik des anderen Unternehmens bestimmen kann,
- d) im Leitungsgremium eines anderen Unternehmens über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt,
- e) die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums eines anderen Unternehmens ernennen oder abberufen kann oder
- f) die tatsächliche einheitliche Leitung über ein anderes Unternehmen ausübt.

Übt ein Unternehmen die tatsächliche einheitliche Leitung über ein anderes Unternehmen aus, so besteht nur dann die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses, wenn eine Beteiligung nach § 271 Abs. 1 HGB vorliegt. Für die Qualifizierung der Anteile als Beteiligung kommt es nicht auf die Höhe des Anteilsbesitzes an.

**Kapitalmarktorientiertes Unternehmen:** Unternehmen, das ~~selbst oder über ein~~ ein Tochterunternehmen mit Wertpapieren i.S.d. § 2 Abs. 1 WpHG auf einem organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen ist, im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt.

**Mutterunternehmen:** Unternehmen mit mindestens einem Tochterunternehmen.

**Tochterunternehmen:** Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen (Mutterunternehmen) beherrscht wird.

## Aufstellungspflicht und Befreiungen

### 3.4.

Ein Unternehmen (Mutterunternehmen) ist zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, wenn es die Beherrschung über ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) erlangt.

### 4.5.

Ein kapitalmarktorientiertes Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen ist, ~~braucht auch dann~~ einen Konzernabschluss ~~nicht~~ aufzustellen, wenn sein Mutterunternehmen einen Konzernabschluss aufstellt, der den Anforderungen von § 291 Abs. 2 HGB bzw. § 292 HGB entspricht. ~~Diese Befreiung gilt nicht für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, die zugleich Tochterunternehmen sind.~~

### 5.6.

Ein kapitalmarktorientiertes Mutterunternehmen ist ~~nicht auch dann~~ zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, wenn die Voraussetzungen von § 293 Abs. 1 HGB zur größenabhängigen Befreiung vorliegen. ~~Diese Befreiung gilt nach § 293 Abs. 5 HGB nicht für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen.~~

## Konsolidierungskreis

### *Einbeziehungspflicht*

### 6.10.

In den Konzernabschluss sind neben dem Mutterunternehmen grundsätzlich alle Tochterunternehmen unabhängig von ihrem Sitz und ihrer Rechtsform einzubeziehen.

### 7.11.

Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn es für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist. Entsprechen mehrere Tochterunternehmen dieser Voraussetzung, so sind diese Unternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn sie zusammen nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

### 8.12.

Verzögerungen oder unverhältnismäßig hohe Kosten bei der Datenbeschaffung begründen keine Ausnahme von der Einbeziehungspflicht für Tochterunternehmen.

### *Einbeziehungsverbote*

### 9.13.

Ein Tochterunternehmen darf nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn sich seine Tätigkeit von der Tätigkeit der anderen einbezogenen Unternehmen derart unterscheidet, dass die Einbeziehung in den Konzernabschluss mit der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns unvereinbar ist.

#### 10.14.

Dieses Konsolidierungsverbot ist eng auszulegen. Es ist nur in wenigenseltenen Ausnahmefällen anzuwenden-anwendbar.

#### 11.15.

Ein Tochterunternehmen darf nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden,

- a) wenn erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung dieses Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen oder
- b) wenn die Anteile des Tochterunternehmens ausschließlich mit der Absicht zur Weiterveräußerung in naher Zukunft erworben wurden.

#### 12.16.

Es muss die Entscheidung getroffen worden sein, die Anteile innerhalb eines Jahres zu veräußern. Ein längerer Zeitraum kann zulässig sein, wenn die Verkaufsabsicht öffentlich bekannt gemacht oder der Verkauf endgültig eingeleitet und öffentlich bekannt gemacht wurde.

*Ausscheiden aus dem Konsolidierungskreis*

#### 13.17.

~~Scheidet~~ Wird ein Tochterunternehmen ~~vollständig aus dem Konsolidierungskreis aus, veräußert oder besteht die Beherrschung aus anderen Gründen nicht mehr,~~ so ist als Zeitpunkt für die Entkonsolidierung der Zeitpunkt des Anteilsabgangs zugrunde zu legen. ~~Erfolgt der Stimmrechtsübergang losgelöst von der Übertragung der Anteile, so gilt der Übertragungszeitpunkt der Stimmrechte als Zeitpunkt für die Entkonsolidierung.~~

#### 14.18.

Aus der ~~Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Einzelabschlusses~~ Handelsbilanz II des Tochterunternehmens werden die Abgangswerte zum Entkonsolidierungszeitpunkt ermittelt. ~~Nicht zulässig ist eine Ermittlung der Abgangswerte aus dem letzten Einzelabschluss des Tochterunternehmens, aus dem letzten Konzernabschluss vor Weicht der Entkonsolidierungszeitpunkt vom Abschluss-Stichtag ab, so ist ein Zwischenabschluss aufzustellen.~~

## Einheitlichkeit der Bilanzierung

### Stichtag für die Aufstellung des Konzernabschlusses

#### 15.7

Der Konzernabschluss ist auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens aufzustellen.

#### 8.

~~Eine Aufstellung des Konzernabschlusses auf den Stichtag der Jahresabschlüsse der bedeutendsten oder der Mehrzahl der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist nach diesem Standard nicht zulässig.~~

#### 16.9

Weicht der Abschluss-Stichtag eines Tochterunternehmens von dem Stichtag des Konzernabschlusses ab, so ist dieses Unternehmen auf Grund eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Konzernabschluss einzubeziehen.

#### 17.

Die in den Abschlüssen der einbezogenen Tochterunternehmen angewendeten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden müssen den Vorschriften des HGB sowie den Regelungen der DRS entsprechen und einheitlich angewendet werden.

## Angaben im Anhang

### 18.19.

Bei Anwendung des Einbeziehungsverbotes sind im Konzernanhang anzugeben

- a) ~~Name des nicht einbezogenen Unternehmens,~~ Namen nicht einbezogener Unternehmen,
- b) Höhe des gehaltenen Anteils,
- c) Begründung für den unterlassenen Einbezug.

### 19.20.

Bei Unbeschadet der Angabepflichten nach §§ 294, 313 und 314 HGB sind bei wesentlichen Änderungen des Konsolidierungskreises im Laufe des Geschäftsjahres ~~sind~~ in den Konzernanhang aufzunehmen

- a) Art und Grund der Änderung sowie
- b) Auswirkungen auf
  - aa) Gewinnrücklagen,
  - bb) Ergebnis nach Steuern und nach Anteilen anderer Gesellschafter,
  - cc) Umsatz und
  - dd) Ergebnis je Aktie bei börsennotierten Unternehmen.

### 20.

Die Auswirkungen der Änderungen des Konsolidierungskreises können in einer Drei-Spalten-Darstellung verdeutlicht werden, die in Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung Vorjahreszahlen auf Basis des Konsolidierungskreises des Vorjahrs, Vorjahreszahlen auf Basis des Konsolidierungskreises des Berichtsjahres und aktuelle Zahlen auf Basis des Konsolidierungskreises des Berichtsjahres gegenüberstellt. Dies kann auch in zusammengefasster Form erfolgen.

## Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

### 21.

Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem ~~31. Dezember 2001~~ 30. Juni 2002 beginnende Geschäftsjahr.

### 22.

Konzernabschlüsse der Vorjahre sind aufgrund der erstmaligen Anwendung dieses Standards ergebnisneutral anzupassen. Die Auswirkung der erstmaligen Anwendung auf das Konzern-Eigenkapital ist im Jahr des Übergangs auf diesen Standard im Konzernanhang anzugeben.

## Anhang A: Empfehlungen de lege ferenda

A1.

Mit der Bekanntmachung eines Rechnungslegungsstandards des DSR durch das BMJ wird bei seiner Anwendung die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermutet (vgl. § 342 Abs. 2 HGB). Der DSR hat darauf verzichtet, Regelungen zu empfehlen, die zu geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB und des PubLG im Widerspruch stehen. Der vorliegende Standard entspricht deutschem Bilanzrecht.

A2.

Zur Verbesserung des Informationswerts der Konzernrechnungslegung und zur stärkeren Annäherung der deutschen Rechnungslegungsvorschriften an internationale Grundsätze schlägt der DSR die Neufassung von Abschnitten des Standards vor. Diese können jedoch erst in Kraft treten, sobald die entsprechenden Vorschriften des HGB und des PubLG geändert worden sind. Die nachfolgende Fassung der betreffenden Textziffern stellt die Auffassung des DSR in Bezug auf eine Regelung des Sachverhalts im Sinne der genannten Zielsetzung dar.

A3.

### **Beherrschung (Tz. 2)**

Der Begriff „Beherrschung“ ist neu zu definieren:

**„Beherrschung: Rechtliche Möglichkeit, die Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu bestimmen (control), oder die tatsächliche Einflussnahme auf ein anderes Unternehmen (exercised power).“**

Eine Beherrschung im Sinne von „control“ liegt vor, wenn ein Unternehmen

- a) über die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen verfügt,
- b) aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern über die Mehrheit der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen verfügt,
- c) aufgrund einer Vereinbarung oder einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag die Geschäftspolitik des anderen Unternehmens bestimmen kann,
- d) im Leitungsgremium eines anderen Unternehmens über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt oder
- e) die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums eines anderen Unternehmens ernennen oder abberufen kann.

Eine Beherrschung im Sinne von „exercised power“ liegt vor, wenn ein Unternehmen

- a) die tatsächliche einheitliche Leitung über ein anderes Unternehmen ausübt oder
- b) tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt.

Hierunter sind auch Fälle zu fassen, in denen ein Unternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Geschäfte eines anderen Unternehmens entsprechend seiner spezifischen Bedürfnisse beeinflussen kann oder den größten Nutzen aus der Geschäftstätigkeit eines anderen Unternehmens ziehen kann und somit die meisten Chancen und Risiken aus der Geschäftstätigkeit des anderen Unternehmens behält.“

Mit der bisherigen Definition von Beherrschung werden nicht alle in der Praxis vorkommenden Mutter-Tochter-Verhältnisse erfasst. Deshalb besteht für bestimmte Unternehmen keine Konsolidierungspflicht oder nur die Pflicht zur Konsolidierung beim rechtlichen Eigentümer, obwohl sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise faktisch als Tochterunternehmen (des wirtschaftlichen Eigentümers) zu qualifizieren wären. Dies verfälscht den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Die vorgeschlagene Definition von Beherrschung ist zweigeteilt. Sie setzt die Kriterien der rechtlichen Möglichkeit zur Bestimmung der Geschäftspolitik gleichberechtigt neben die Ausübung der tatsächlichen einheitlichen Leitung oder des tatsächlichen beherrschenden Einflusses und entspricht somit der 7. EG-RL und inhaltlich auch den IAS und US GAAP. Das Kriterium des tatsächlich ausgeübten beherrschenden Einflusses ist von der 7. EG-RL als Mitgliedstaatenwahlrecht zwar definiert, aber bis jetzt nicht in das HGB umgesetzt worden.

A4.

#### Beherrschung (Tz. 2)

Der Definition von Beherrschung ist hinzuzufügen:

**„Die Ausübung des tatsächlichen Einflusses auf ein anderes Unternehmen setzt nicht das Vorliegen einer Beteiligung voraus.“**

Durch die Aufnahme dieses Zusatzes wird die Konsolidierungspflicht auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen zwar tatsächliche Einflussnahme ausgeübt wird, aber keine Beteiligung vorliegt. Dies weitet den Kreis der faktischen Tochterunternehmen aus, die in den Konzernabschluss einbezogen werden müssen und erhöht somit die Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses.

Da jedoch § 290 Abs. 1 HGB für das Vorliegen der einheitlichen Leitung zwingend eine Beteiligung nach § 271 HGB vorsieht und die 7. EG-RL in Art. 1 Abs. 2 ebenso für beide Fälle der tatsächlichen Einflussnahme eine Beteiligung voraussetzt, kann die Regelung erst nach Änderung der EG-RL und des HGB umgesetzt werden.

Die IAS behandeln Zweckgesellschaften in SIC - 12. Nach dieser Regelung sind Zweckgesellschaften zu konsolidieren, wenn unter wirtschaftlicher Betrachtung des Verhältnisses das berichtende Unternehmen die Zweckgesellschaft beherrscht. Zusätzlich werden Indikatoren aufgeführt, die eine Beurteilung des Verhältnisses zwischen dem berichtenden Unternehmen und dem faktisch beherrschten Unternehmen erleichtern sollen. Die Regelung des E-DRS 16 entspricht zusammen mit der de lege ferenda-Empfehlung SIC - 12.

Auch in den US GAAP zeichnet sich die Tendenz ab, die Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konsolidierungskreis umfassend und eigenständig durch eine Vorschrift zu regeln, die deren Besonderheiten explizit Rechnung trägt. Bisher herrschen Einzelfallregelungen, wie z. B. für Leasingobjektgesellschaften in EITF 90-15, und eine weitere Auslegung des control-Konzepts auf Seiten der SEC vor, um die Konsolidierung von Zweckgesellschaften beim wirtschaftlichen Eigentümer z.B. dann zu fordern, wenn ihm die Chancen und Risiken zustehen. Insofern ergibt sich derzeit kein Widerspruch zu den US GAAP.

Als Ergebnis der Vorschläge in Tz. A3 und A4 ist § 290 Abs. 1 HGB wie folgt zu ändern:

**„Stehen in einem Konzern die Unternehmen unter der tatsächlichen einheitlichen Leitung oder dem tatsächlichen beherrschenden Einfluss einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland, ~~und gehört dem Mutterunternehmen eine Beteiligung nach § 271 Abs. 1 an dem oder den anderen unter der einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen (Tochterunternehmen)~~, so haben die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen.“**

## A5.

### **Konsolidierung von Tochterunternehmen mit abweichender Tätigkeit (~~Tz. 13~~)(Tz. 9)**

Die Regel ist zu streichen.

Durch die Streichung der Tz. wird die Konsolidierungspflicht auch auf die Tochterunternehmen mit abweichender Tätigkeit ausgeweitet, da nur so ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt werden kann. Zudem ist ein derartiges ausgeweitet.Konsolidierungsverbot international nicht üblich. Da jedoch § 295 HGB und Art. 14 der 7. EG-Richtlinie für derartige Fälle Tochterunternehmen mit abweichender Tätigkeit ein Einbeziehungsverbot vorsehen, kann die Regel erst nach Änderung der 7. EG-Richtlinie und dem Wegfall von § 295 HGB angewendet werden.

~~Der Sinn des Konzernabschlusses liegt in der Abbildung der Konzernstruktur, auch wenn sie heterogen ist. Deshalb erscheint es sachgerecht, dieses Einbeziehungsverbot zu streichen, vor allem, da es auch international nicht üblich ist.~~

## Anhang B: Begründung des Entwurfs

B1.

### **Aufstellungspflicht (Tz. 34)**

Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gründet sich auf das Bestehen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses, das heißt auf die Beherrschung eines Unternehmens durch ein anderes Unternehmen. Beherrschung im Sinne von DRS 4.7 umfasst das Control-Konzept und das Konzept der einheitlichen Leitung. Während das Control-Konzept an die rechtliche Möglichkeit zur Beherrschung anknüpft, wird nach dem Konzept der einheitlichen Leitung die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses durch die tatsächlich ausgeübte Beherrschung begründet.

B2.

### **Befreiungsregelungen (Tz. 45)**

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wie auch der eingeschränkten Aussagefähigkeit von Teilkonzernabschlüssen wurde die Möglichkeit befreiender Abschlüsse auf höherer Konzernebene geschaffen. Diese Befreiung wird durch den vorliegenden Standard für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen analog zu § 293 Abs. 5 aufgehoben.

~~B3.~~

### ~~**Bestimmung des Abschluss-Stichtages (Tz. 7)**~~

~~Da in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle der Stichtag des Konzernabschlusses bereits heute mit dem Abschluss-Stichtag des Mutterunternehmens übereinstimmt, ist die Notwendigkeit weiterer Wahlmöglichkeiten nicht gegeben.~~

B34.

### **Einbeziehungspflicht (Tz. 711)**

Eine konkrete gesetzliche Regelung für die praktische Umsetzung der Frage nach der Wesentlichkeit im Sinne des § 296 Abs. 2 HGB existiert nicht. Ein Tochterunternehmen braucht nur dann nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn es sowohl für die Vermögens- als auch für die Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung ist.

B45.

### **Einbeziehungspflicht (Tz. 812)**

Das Wahlrecht des § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB kann keinen Verzicht auf die Konsolidierung mehr begründen. Aufgrund der fünfmonatigen Aufstellungsfrist für den Konzernabschluss und angesichts des Standes der Kommunikationstechniken gibt es so gut wie keinen Anwendungsfall für eine Ausnahme von der Einbeziehungspflicht für Tochterunternehmen, so dass diese Regelung zum Missbrauch einlädt.

B56.

### **Einbeziehungsverbote (Tz. 1145)**

Hier ist ein Einbeziehungsverbot an Stelle eines Einziehungswahlrechtes systematisch geboten:

- a) In diesem Fall wird das Tochterunternehmen nicht beherrscht, das heißt, das Mutterunternehmen kann seine Rechte tatsächlich und auf Dauer nicht ausüben und es liegt kein Mutter-Tochter-Verhältnis vor.
- b) Bezüglich der Weiterveräußerungsabsicht an konzernaußenstehende Dritte sind zwei Fälle zu unterscheiden:
  - *Die Weiterveräußerungsabsicht besteht bereits bei Erwerb der Beteiligung*  
Dieser Fall kann sich nur bei Unternehmen ergeben, die nach dem Control-Konzept als Tochterunternehmen zu qualifizieren sind, da nach dem Konzept der einheitlichen Leitung weder eine Beteiligung im Sinne des § 271 Abs. 1 S. 1 HGB (Herstellung einer dauerhaften Verbindung)

noch die Ausübung einheitlicher Leitung (alleinige Absicht der Weiterveräußerung schließt regelmäßig andere Zielsetzungen aus, wie Abstimmung der Geschäftspolitik etc.) gegeben ist. In folgenden Fällen kann eine Weiterveräußerungsabsicht bereits bei Erwerb der Beteiligung bestehen:

- Kreditinstitute und andere institutionelle Anleger erwerben Anteile nur vorübergehend, in der Absicht sie am Kapitalmarkt zu plazieren,
- Industrieunternehmen erwerben im Zuge von Fusionen oder Akquisitionen auch Anteile an Tochterunternehmen, die nicht in die Strategie des Konzerns passen und deshalb wieder veräußert werden sollen. Oder Kartellbehörden machen ihre Zustimmung zu einem Anteils-erwerb davon abhängig, dass eine bislang vom übernommenen Unternehmen gehaltene Mehrheitsbeteiligung aufgegeben wird.

Nur für diese Fälle wird das Wahlrecht zur Vollkonsolidierung aufgehoben und es erfolgt ein Ansatz zu den Anschaffungskosten der Beteiligung.

- *Die Weiterveräußerungsabsicht entsteht später*

Hier konnte das Konsolidierungswahlrecht nach Ansicht des Schrifttums auch bisher nicht zur Anwendung kommen, da bis zum tatsächlichen Verkauf noch eine Einbindung in Konzernaktivitäten gegeben ist und somit keine ausschließliche Weiterveräußerungsabsicht besteht. Das Tochterunternehmen ist also bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens voll zu konsolidieren.

Liegt ein Einbeziehungsverbot als Tochterunternehmen vor, so ist zu überprüfen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Bilanzierung als assoziiertes Unternehmen erfüllt sind. Sind die Beeinträchtigungen der Rechte des Mutterunternehmens so umfangreich, dass nicht mehr von einem maßgeblichen Einfluss ausgegangen werden kann, muss eine Equity-Bilanzierung unterbleiben. Auch die Equity-Methode geht von einer dauerhaften Beteiligung aus, so dass sie nicht angewendet werden kann, wenn Anteile mit Weiterveräußerungsabsicht erworben werden. Ebenso ist im Falle der Bedeutsamkeit für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu überprüfen, ob ein Einbezug als assoziiertes Unternehmen sachgerecht erscheint.

#### **B67.**

##### **Zeitpunkt der Entkonsolidierung (Tz. 1317)**

Der Zeitpunkt der Entkonsolidierung ist gesetzlich nicht geregelt. Analog zu DRS 4.9 wird als einziger Zeitpunkt der Entkonsolidierung der Zeitpunkt des Anteilsabgangs zugrunde gelegt. Die Heranziehung anderer Zeitpunkte aus Vereinfachungsgründen erscheint nicht sachgerecht.

#### **B7.**

##### **Bestimmung des Abschluss-Stichtages (Tz. 15ff.)**

Da in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle der Stichtag des Konzernabschlusses bereits heute mit dem Abschluss-Stichtag des Mutterunternehmens übereinstimmt, ist die Notwendigkeit weiterer Wahlmöglichkeiten nicht gegeben.

## Anhang C: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit den DRS

~~C1.~~

### ~~Bestimmung des Abschluss-Stichtages (Tz. 7ff.)~~

~~Die Wahlmöglichkeiten des § 299 Abs. 1 HGB werden aufgehoben, und es wird der Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens als Stichtag des Konzerns festgeschrieben.~~

~~Die implizite Wahlmöglichkeit des § 299 Abs. 2 und 3 HGB, auf die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu verzichten, wenn der Abschluss-Stichtag eines Unternehmens um weniger als drei Monate vor dem Konzernabschluss liegt, wird aufgehoben.~~

~~C12.~~

### ~~Einbeziehungspflicht (Tz. 812)~~

~~Das Einbeziehungswahlrecht des § 296 Abs. 1 S. 2 HGB wird aufgehoben. Zeitliche Verzögerungen oder unverhältnismäßig hohe Kosten stellen somit keinen Grund mehr dar, ein Tochterunternehmen nicht voll zu konsolidieren.~~

~~C23.~~

### ~~Einbeziehungsverbote (Tz. 1145)~~

~~Die Einbeziehungswahlrechte des § 296 Abs. 1 S. 1 und 3 HGB werden aufgehoben.~~

~~C3.~~

### ~~Bestimmung des Abschluss-Stichtages (Tz. 15ff.)~~

~~Die Wahlmöglichkeiten des § 299 Abs. 1 HGB werden aufgehoben, und es wird der Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens als Stichtag des Konzerns festgeschrieben.~~

~~Die implizite Wahlmöglichkeit des § 299 Abs. 2 und 3 HGB, auf die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu verzichten, wenn der Abschluss-Stichtag eines Unternehmens um weniger als drei Monate vor dem Konzernabschluss liegt, wird aufgehoben.~~

C4.

### Vereinbarkeit mit den DRS

Der Standard verstößt nicht gegen Regelungen in bislang verabschiedeten DRS.

## Anhang D: Vergleich mit IAS und US GAAP

Im folgenden sind die Abweichungen zwischen den IAS bzw. den US GAAP und diesem Standard dargestellt.

D1.

### **Befreiungsregelungen (Tz. 5)**

Nach IAS ist das Mutterunternehmen von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit, wenn es selbst zu 100% oder (in bezug auf die Stimmrechte) nahezu vollständig (d.h. nach einhelliger Meinung mindestens 90%; siehe auch IAS 27.10) in Besitz eines anderen Unternehmens ist, das selbst einen Konzernabschluss aufstellt und veröffentlicht; Minderheiten müssen der Befreiung zustimmen (IAS 27.8).

Die US GAAP kennen keine Befreiung durch übergeordneten Abschluss, d.h. das „Tannenbaumprinzip“ gilt uneingeschränkt.

IAS 27 kennt keine größenabhängige Befreiung; nach einhelliger Meinung im Schrifttum ist der Verzicht auf die Aufstellung auch unter Berufung auf den Grundsatz der Materiality unzulässig, da der Konzernabschluss entsprechend der grundsätzlichen Konzeption der IAS der maßgebende Abschluss ist.

US GAAP entsprechen in diesem Fall den IAS, ~~eine Ausnahme besteht nur für *limited offerings* (Emissionsvolumen höchstens US \$ 7,5 Mio.) gemäß Regulation S-B der SEC.~~

~~D2.~~

### ~~**Vereinheitlichung der Abschluss-Stichtage (Tz. 7)**~~

~~Nach IAS ist der Konzernabschluss-Stichtag üblicherweise der Abschluss-Stichtag des Mutterunternehmens. Abweichungen vom Jahresabschluss-Stichtag des Mutterunternehmens sind zulässig, diese werden jedoch nicht näher spezifiziert (IAS 27.19 i.V.m. 27.20). Der Stichtag einzubeziehender Jahresabschlüsse darf nur in Ausnahmefällen vom Konzernabschluss-Stichtag abweichen. Bei abweichendem Abschluss-Stichtag ist grundsätzlich ein Zwischenabschluss aufzustellen; auf die Aufstellung darf verzichtet werden, wenn diese „impracticable“ ist (was aber restriktiv auszulegen ist und keinen Freibrief darstellt) und zugleich der Abschluss-Stichtag nicht mehr als drei Monate vor oder nach dem Konzernabschluss-Stichtag liegt (IAS 27.20). Wird ein Tochterunternehmen trotz fehlenden Zwischenabschlusses in den Konzernabschluss einbezogen, so sind die Auswirkungen wesentlicher Geschäftsvorfälle zwischen dem Stichtag des Einzelabschlusses und dem Stichtag des Konzernabschlusses durch Korrekturbuchungen zu berücksichtigen (IAS 27.19).~~

~~US GAAP:~~

~~Grundsätzlich wie IAS (ARB 51.4) oder nicht geregelt.~~

D23.

### **Einbeziehungsverbote (Tz. 213ff.)**

Ein Einbeziehungsverbot wegen „verfälschender“ Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kennt IAS 27 nicht, vielmehr besteht ausdrücklich ein Einbeziehungsgebot auch für Tochterunternehmen mit abweichender Tätigkeit (IAS 27.14). IAS 27 sieht keine Einziehungswahlrechte vor. Jedoch besteht in zwei Fällen, die denjenigen des § 296 HGB entsprechen, ein Einbeziehungsverbot:

- Erwerb der Anteile am Tochterunternehmen zum Zwecke der Weiterveräußerung in der nahen Zukunft („near future“),
- Tochterunternehmen ist langfristig unter erheblichen Beschränkungen tätig, die die Möglichkeit zum Transfer von Finanzmitteln an das Mutterunternehmen wesentlich beeinträchtigen (IAS 27.13). Die Bewertung erfolgt hier entsprechend IAS 39 als Finanzanlage, das heißt Verbot zur Einziehung at equity (IAS 27.13).

In IAS 27 findet sich kein Hinweis darauf, was unter „near future“ zu verstehen ist. Der britische Standard FRS 2 „Accounting for subsidiary undertakings“ bietet folgende Umschreibung an:  
„An interest for which a purchaser has been identified or is being sought, and which is reasonably expected to be disposed of within approximately one year of its date of acquisition ...[or beyond that] if, at the date the accounts are signed, the terms of the sale have been agreed and the process of disposing of that interest is substantially complete.“

In den US-GAAP findet sich kein expliziter Hinweis.

Nach HGB ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen, doch kann nach herrschender Meinung ein Ausschluss über mehrere Jahre hinweg nicht gerechtfertigt werden. So wird von der Kommission Rechnungswesen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft eine zeitliche Befristung auf drei Jahre vorgeschlagen (DBW 1985, S. 267). Dieser Zeitraum erscheint überaus lang.

US GAAP:

Wie IAS (SFAS 94.13, ARB 51.2; SFAS 94.13 und APB 18.14; SFAS 94.15).

D34.

#### **Zeitpunkt der Entkonsolidierung (Tz. ~~134~~7)**

Die Entkonsolidierung ist weder nach IAS noch nach US GAAP ausdrücklich geregelt. In IAS 27.23 findet sich der Hinweis, dass das Unternehmen zu dem Zeitpunkt aus dem Konzern ausscheidet, an dem das Mutterunternehmen keine Kontrolle mehr ausübt.

D42.

#### **Vereinheitlichung der Abschluss-Stichtage (Tz. 15ff.)**

Nach IAS ist der Konzernabschluss-Stichtag üblicherweise der Abschluss-Stichtag des Mutterunternehmens. Abweichungen vom Jahresabschluss-Stichtag des Mutterunternehmens sind zulässig, diese werden jedoch nicht näher spezifiziert (IAS 27.19 i.V.m. 27.20). Der Stichtag einzubeziehender Jahresabschlüsse darf nur in Ausnahmefällen vom Konzernabschluss-Stichtag abweichen. Bei abweichendem Abschluss-Stichtag ist grundsätzlich ein Zwischenabschluss aufzustellen; auf die Aufstellung darf verzichtet werden, wenn diese „impracticable“ ist (was aber restriktiv auszulegen ist und keinen Freibrief darstellt) und zugleich der Abschluss-Stichtag nicht mehr als drei Monate vor oder nach dem Konzernabschluss-Stichtag liegt (IAS 27.20). Wird ein Tochterunternehmen trotz fehlenden Zwischenabschlusses in den Konzernabschluss einbezogen, so sind die Auswirkungen wesentlicher Geschäftsvorfälle zwischen dem Stichtag des Einzelabschlusses und dem Stichtag des Konzernabschlusses durch Korrekturbuchungen zu berücksichtigen (IAS 27.19).

US GAAP:

Grundsätzlich wie IAS (ARB 51.4) oder nicht geregelt.